

# **Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans**

Stand: 03/2022  
§§ 3(2) / 4 (2) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR**

---

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. U. Kolb

**Inhalt:**

	Seite
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung</b>	<b>3</b>
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
<b>2.0 Planinhalt/ Begründung</b>	<b>7</b>
2.1 Gemeinbedarfsflächen für eine Mehrzwecknutzung	7
2.2 Natur und Landschaft	8
2.3 Waldabstand	9
2.4 Baugrund	10
2.5 Bodenschutz/ Altlasten	10
2.6 Immissionsschutz	11
2.7 Belange der Landwirtschaft	11
2.8 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	11
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>12</b>
3.1 Einleitung	12
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	12
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	14
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	18
3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten	19
3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	20
3.3 Zusatzangaben	20
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	20
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	20
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.3.4 Quellenangaben	21
<b>4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>22</b>
<b>5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>22</b>
<b>6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>22</b>
<b>6.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>22</b>
6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	22
6.3 Öffentliche Auslegungen	23
<b>7.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>23</b>

## 1.0 Vorbemerkung

---

### 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

---

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt wurde nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Peine und Salzgitter vom 11.02.1974 aus den früheren Samtgemeinden Burgdorf-Assel und Innerstetal gebildet.

Die Samtgemeinde umfasst die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehnde. Zurzeit leben rd. 10.400 Einwohner im Samtgemeindegebiet. Nach landesplanerischen Vorgaben <sup>1)</sup> liegt die Samtgemeinde Baddeckenstedt innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkte der Entwicklung in diesem Raum sind beispielsweise der Erhalt der gewachsenen Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Besonders attraktiv ist der ländlich strukturierte Raum als Wohnstandort dort, wo sich ein guter Bestand an wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen und vielfältigen Erwerbsmöglichkeiten mit relativ günstigen Umweltbedingungen verbindet. Diese Voraussetzungen sind im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch die Nähe zum Mittelzentrum Goslar und dem Oberzentrum Salzgitter sowie die relative Nähe zu den Oberzentren Braunschweig und Hildesheim gegeben.

Die Orte Baddeckenstedt, Oelber a.w.W. und Rhene bilden das Grundzentrum <sup>2</sup> der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Der Siedlungsschwerpunkt der Samtgemeinde liegt in Baddeckenstedt und Oelber a. w. Wege.

Zugleich waren diese verflochtenen Orte im alten Regionalen Raumordnungsprogramm als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten" gekennzeichnet. Zwar sind diese Schwerpunktaufgaben im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht mehr vorgesehen, gleichwohl gilt, dass im Grundzentrum eine auf den zentralörtlichen Versorgungskern ausgerichtete Funktions-, Arbeits- und Wohnstättenkonzentration stattfinden soll (II, 1.1.1). Ebenfalls grundzentrale Teilfunktionen nimmt die Gemeinde Burgdorf für den Nordteil des Samtgemeindegebietes wahr. Mit diesen Funktionszuweisungen ist vor allem die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung mit Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verbunden.

Der weitaus größte Teil des Samtgemeindegebietes liegt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die Waldgebiete auf dem Hainberg und dem Lichtenberg sowie des Asseler Holzes und des Berelries sind als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Erholung sind diese Gebiete zugleich Vorbehalts- und z. T. Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung. Der Verlauf der

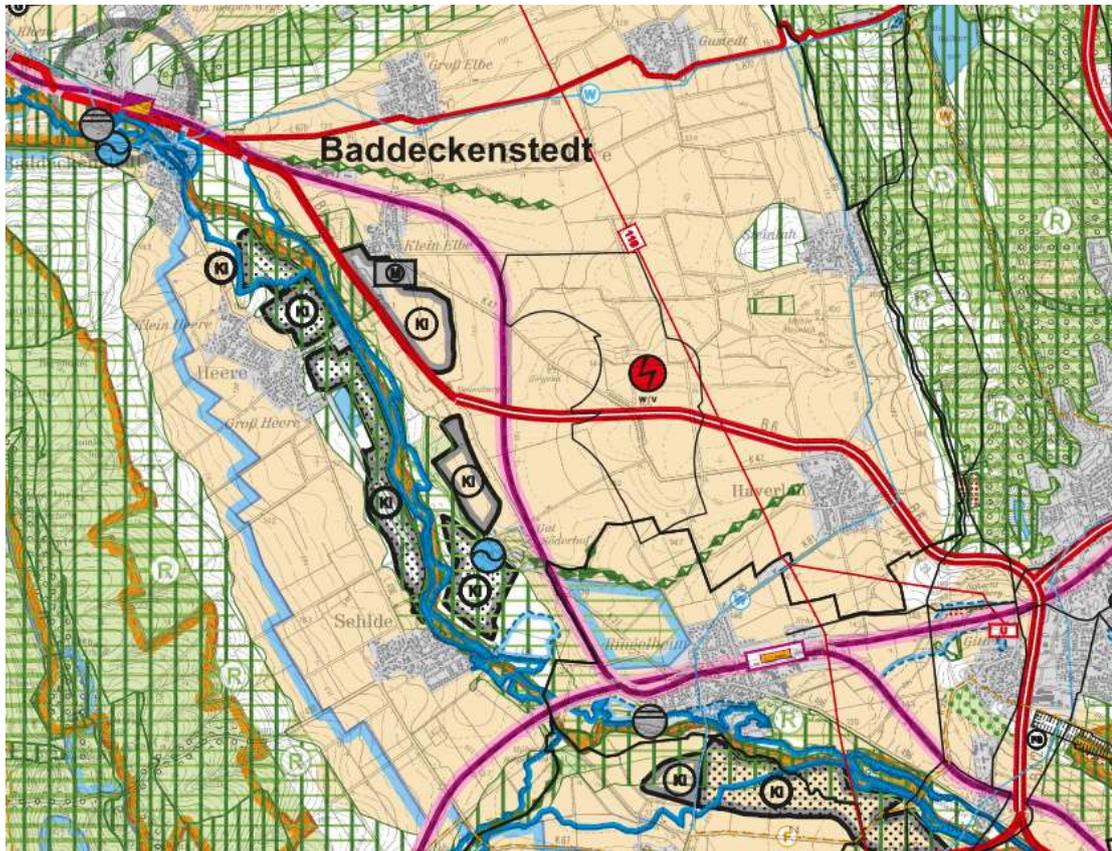
---

<sup>1)</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

<sup>2)</sup> Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1.Änd. für den Großraum Braunschweig

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Innerste ist in weiten Teilen ebenfalls als Vorbehalts- und Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet. Entlang der Innerste finden sich zudem Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die sich hier auf den Kiesabbau beziehen. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm sind außerdem in der Innersteauere Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.



Ausschnitt aus dem RROP 2008.1 für den Großraum Braunschweig

Durch das nördliche Samtgemeindegebiet führt die Autobahn A 39 Salzgitter-Braunschweig als Zubringer zur Autobahn A 7 Hannover-Kassel, die westlich des Samtgemeindegebietes verläuft. Die weitere überregionale Einbindung in das Verkehrsnetz erfolgt über die von Nordwest nach Südost führende Bundesstraße B 6. Daneben ist die Samtgemeinde durch zahlreiche Landes- und Kreisstraßen in das regionale Verkehrsnetz eingebunden.

Südlich und nördlich der B 6 befindet sich ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dessen Flächenausdehnung mit dem RROP 2008, 1. Änderung deutlich vergrößert wurde.

Die Anbindung an den Schienenverkehr ist durch Haltestellen in Baddeckenstedt und in Salzgitter-Ringelheim gegeben.

Der Änderungsbereich liegt ca. 250 m südöstlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Sehlde und ist im aktuellen RROP ebenfalls als Siedlungsbereich beschrieben. Nach Nordwesten und Süden grenzen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenem landwirtschaftlichen Ertragspotentials) an, ansonsten wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung in Natur und Landschaft,

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

sowie in den Randbereichen von einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung überlagert. Nordöstlich des Plangebiets verläuft die Innerste die im Zusammenhang mit den flankierenden Flächen als Natura 2000 Vorranggebiet gekennzeichnet ist.

Ca. 400 m südlich verläuft eine Eisenbahnstrecke für die das RROP ein Vorranggebiet für den Schienenverkehr (Sonstige Eisenbahnstrecke) beschreibt.

Die Gemeinde Sehlde (rd. 894 Einwohner/ Stand 31.12.2020) unterliegt gemäß der Beschreibung des RROP keiner besonderen Funktionszuweisung. Entwicklungen dienen demnach ausschließlich der Eigenversorgung der Ortschaft.

## **1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform**

---

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt hat seit dem Jahr 2000 einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan. Die 16. Änderung dieses Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Gemeinde Sehlde.

Nachdem im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das ganze Samtgemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Samtgemeinde in den Grundzügen dargestellt wurde (§ 5 Abs. 1 BauGB), bezieht sich die vorliegende Änderung auf den Ausschnitt 6.1 - Sehlde.

Ursprünglich war für die 16. FNP-Änderung die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB geplant, weil davon ausgegangen wurde, dass die Kriterien gem. § 13 (1) BauGB erfüllt seien. Deshalb wurde gem. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen und stattdessen sofort die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB durchgeführt. Aufgrund der eingehenden Stellungnahmen, insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel, die darauf hinwiesen, dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, hat die Gemeinde von der Durchführung eines Verfahrens gem. § 13 BauGB verzichtet. Das Verfahren wird nunmehr als Regelverfahren gem. §§ 3 u. 4 BauGB fortgeführt. Deshalb wird die bereits durchgeführte Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung rückwirkend als frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB gewertet.

Der geltende Flächennutzungsplan enthält für den südlich des Birkenwegs gelegenen Planbereich die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung für einen Sportplatz. Der nördlich des Birkenweg gelegene Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung sieht einen Darstellungswechsel in eine Gemeinbedarfsfläche für eine, sozialen Zwecken dienende, Mehrzwecknutzung vor.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1 : 5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzonen) und im Maßstab 1 : 25.000 für das gesamte Samtgemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Änderungen wird der Kartenausschnitt 6.1 – Sehlde im Maßstab 1 : 10.000 bearbeitet.

Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, in der Fassung der Änderung vom 31.08.1990 berücksichtigt.

### 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

---

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vom Landkreis Wolfenbüttel geforderte bauordnungsrechtliche Legalisierung der Nutzungserweiterung des bestehenden Sportheims in ein Mehrzweckgebäude, das neben sportlichen auch gemeindlichen Zwecken dient, vorzubereiten.

Der Planbereich befindet sich südöstlich des Ortsgebiets von Sehle. Anstelle der, in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt vorhandenen Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und einer Fläche für die Landwirtschaft, ist künftig die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, hier als Mehrzwecknutzung, geplant.

Neben der genehmigten Nutzung des Gebäudebestands als Vereinsheim, Sporthalle, Übungsraum und für den Schulsport, sollen auch die der Gemeinde dienenden Nutzungen wie z.B. Veranstaltungen, Versammlungen und Gemeinderatssitzungen am Standort ermöglicht werden. Die Sporthalle wird weiterhin für den Vereinsbetrieb und Schulsport genutzt und steht darüber hinaus der Dorfgemeinschaft an wenigen Terminen im Jahr für besondere Veranstaltungen, z.B. Kinderkarneval, zur Verfügung. Um das Nebeneinander der verschiedenen Nutzergruppen in getrennten Räumlichkeiten zu ermöglichen plant die Gemeinde einen Umbau innerhalb des Gebäudes.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets ist wie bisher über den Birkenweg gesichert. Für den ruhenden Verkehr kann in reduzierter Form der bestehende Parkplatz genutzt werden, der nun zusätzlich in die Gebietsabgrenzung einbezogen wird. Neben der erforderlichen Nutzung als Parkplatz werden hier auch in sehr geringem Umfang Außenveranstaltungen wie z.B. die "Treckermeile" stattfinden.

Da insgesamt nur ein kleinräumiges Gebiet (rd. 0,6 ha) von der Planänderung betroffen ist und es sich lediglich um eine Erweiterung des Nutzerkreises innerhalb eines baulichen Bestands sowie um einen sehr untergeordneten Lagerraumanbau an die vorhandene Sporthalle handelt, wirkt sich die Änderung nicht auf die allgemeine Entwicklungsplanung der Gemeinde aus.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 121 "Innersteaue (mit Kanstein)", das Europäische Vogelschutzgebiet V 52 "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen" sowie an das Naturschutzgebiet BR 131 "Mittleres Innerstetal mit Kanstein" an. Um Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im Vorfeld auszuschließen, wurde durch das Büro Biodata GbR, Braunschweig eine FFH-Vorprüfung durchgeführt in deren Rahmen die zukünftige Planung bzw. Nutzung zwischen der Gemeinde Sehle und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel abgestimmt wurde.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist in erster Linie das verträgliche Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen anzustreben. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Sehle allerdings keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Standortwahl da eine bereits bestehende Anlage für zusätzliche Nutzungen herangezogen werden soll und im Übrigen in Sehle keine alternativen Standorte vorhanden sind.

Infolge der Planung wird es zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter kommen.

---

## 2.0 Planinhalt/ Begründung

---

### 2.1 Gemeinbedarfsflächen für eine Mehrzwecknutzung

---

Das Plangebiet liegt ca. 250 m südöstlich des Ortsrands von Sehle und befindet sich im Außenbereich. Innerhalb des Plangebiets befindet sich als Gebäudebestand ein Sportheim mit Übungsraum, Sporthalle, Sanitär – und Umkleieräume, Vereinsraum und gepflasterten Außenanlagen innerhalb eines von mit Bäumen und Rasenflächen geprägten Grundstücks. Östlich angrenzend verläuft der "Birkenweg" der, ebenso wie der östlich angrenzende Parkplatz, in das Plangebiet einbezogen wird.

Das bestehende Sportlerheim sowie die Vereinsnutzung wurden als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich genehmigt und entsprechen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, der für diesen Standort eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" darstellt. Für die Errichtung des Parkplatzes sind keine Genehmigungen bekannt, weshalb diese Fläche in den Änderungsbereich einbezogen wird, um auch hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauordnungsrechtliche Legalisierung vorzubereiten.

Die Gemeinde nutzt das bestehende Sportheim seit Längerem für gemeindliche Zwecke wie z.B. Konzerte, Feiern, Gemeindeversammlungen, Übungsabende und Konzerte weil die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten an anderer Stelle des Gemeindegebiets nicht vorhanden sind. Das Vorhalten derartiger Gemeinschaftsflächen ist zur Gewährleistung eines lebendigen Zusammenlebens innerhalb der Gemeinde erforderlich. Hierfür werden auch Außenflächen wie der Parkplatz und die öffentliche Verkehrsfläche für Veranstaltungen, z.B. die "Treckermeile" in Anspruch genommen.

Da die vorgesehene Nutzung den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans widerspricht, so dass eine Baugenehmigung für die erforderliche Nutzungsänderung derzeit nicht erteilt werden könnte, beabsichtigt die Samtgemeinde den Darstellungswechsel von einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung für einen Sportplatz in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für eine Mehrzwecknutzung vorzunehmen. Dies ermöglicht unterschiedliche Nutzungen in auf der Fläche, sowohl für den Sportverein wie auch die Dorfgemeinschaft.

Die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf für die vorgesehene Mehrzwecknutzung ist angemessen. Gem. Berliner Kommentar (zu § 5 Rd. 23 BauGB ff.) sind in Gemeinbedarfsflächen solche baulichen Anlagen planungsrechtlich zulässig, die der Allgemeinheit dienen, d.h. die, ohne dass das Merkmal des Gemeingebrauchs erfüllt zu sein braucht, einem nicht fest bestimmten wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich sind. Es kommt nicht entscheidend darauf an, dass ein öffentlicher Träger vorhanden ist, sondern es genügt, wenn mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung eine öffentliche Zweckrichtung von Gemeinbedarfsanlagen wie für kirchliche, gesundheitliche, kulturelle und/ oder sportliche Zwecke wahrgenommen wird. Eine weitere Konkretisierung der zukünftigen Nutzung ist hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmtheit der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Da sich diese darauf beschränken, die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen wiederzugeben und als vorbereitende planerische Maßnahmen keine rechtsverbindlichen Regelungen der Grundstücksnutzung sind, sind hier geringere Anforderungen zu stellen als bei Bebauungsplänen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist in erster Linie das verträgliche Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen anzustreben. Im vorliegenden Fall sind Nutzungskonflikte nicht absehbar, weil das Plangebiet bereits in einer, dem Vorhaben

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

entsprechenden Form für Vereinszwecke in Anspruch genommen wird und seit Jahren zusätzlich für gemeindliche Zwecke genutzt wird. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt hat hinsichtlich der Standortwahl keinen Entscheidungsspielraum, weil es sich um die Nutzungsänderung eines im Plangebiet bereits bestehenden Gebäudes handelt.

Das Plangebiet ist bereits in die vorhandenen Ver- und Versorgungsnetze eingebunden. Sollte ein Ausbau der bestehenden Leitungen hierfür erforderlich werden, so ist dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln, wenn konkrete Informationen zum Umfang der baulichen Inanspruchnahme vorliegen.

Das Plangebiet ist über die Bushaltestellen "Auf der Laake" und "Hubertusstraße" die sich in rd. 370 m Entfernung befinden, an den ÖVNP über die Linie 656 Baddecken/HBF – Salzgitter Bad angebunden. Diese Entfernung entspricht der Vorgabe des RROP zur erforderlichen ÖPNV-Erschließung von Baugebieten.

## **2.2 Natur und Landschaft**

---

### **Bestand**

Der Änderungsbereich befindet sich ca.250 m südöstlich des Ortsrands von Sehlede.

Insgesamt sind rund 0,6 ha Fläche von der Flächennutzungsplanänderung betroffen. Dies entspricht der Größe des Grundstücks auf dem sich das derzeitige Sportheim und die Sporthalle befindet, die Parkplatzfläche in dem mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbarten, reduzierten Umfang und der dazwischen verlaufende Straßenabschnitt des "Birkenweg" über den die Erschließung des Plangebiets wie bisher erfolgt.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 121 "Innersteaue (mit Kanstein)", das Europäische Vogelschutzgebiet V 52 "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dünge" sowie an das Naturschutzgebiet BR 131 "Mittleres Innerstetal mit Kanstein" an.

### **Eingriffsregelung**

Mit der geplanten Nutzungsänderung (-erweiterung) des Gebäudebestands ist keine Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Planbereich verbunden. Die baulichen Erweiterungen beziehen sich auf bereits bebaute oder versiegelte Flächen. Erhebliche Eingriffe in naturbezogene Schutzgüter werden deshalb nicht vorbereitet.

### **Vermeidung/ Minimierung**

Um Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im Vorfeld auszuschließen, wurde durch das Büro Biodata GbR, Braunschweig eine FFH-Vorprüfung (siehe Kapitel 3.2.2) durchgeführt in deren Rahmen zukünftige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwischen der Samtgemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel abgestimmt wurden.

Einer Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Rahmen der konkreten Umsetzung dadurch Rechnung zu tragen, dass Versiegelungen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Stellplätze, Zuwegungen und Umfahrten sind möglichst wasserdurchlässig zu befestigen. Durch den Umstand, dass das Vorhaben im Bestand bereits vorhanden ist und innerhalb des Änderungsbereichs nur geringfügig erweitert werden soll, werden unbelastete Außenbereichsflächen nicht nur geschont, sondern durch die Reduzierung vorhandener Parkplatz-

flächen die im Abstandsbereich zur Innerste renaturiert werden sollen, sogar vergrößert.

### **Bilanzierung**

Auf Flächennutzungsplanebene fehlen üblicherweise Angaben zum konkreten Maß der baulichen Nutzung, so dass eine abschließende Bilanzierung des Eingriffs nur auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans möglich ist.

Aufgrund einer vorliegenden Vorhabenbeschreibung ist nicht von Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen. Die Aufnahme zusätzlicher Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zur Sicherung des Ausgleichs ist insofern entbehrlich.

### **Artenschutz**

Der Artenschutz wird in Kapitel 3.2.2 behandelt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzuhalten, dass innerhalb des Änderungsbereichs keine geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen sind. In den direkt angrenzenden Natura 2000-Gebieten 121 „Innerste-Aue (mit Kanstein)“ und V52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ sowie dem Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erkennen. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zeigte sich, dass die FNP-Änderung auch unter Einbeziehung anderer Pläne und Projekte in der Umgebung bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht oder positive Effekte hervorruft. Dies wird damit begründet, dass der Parkplatz, der gegenwärtig unmittelbar an die Natura 2000-Gebiete grenzt und sich mit dem NSG überschneidet, verkleinert und somit von den Schutzgebieten abgerückt wird.

Da die Lage, Größe und Ausstattung des Änderungsbereichs auch keine Merkmale zugunsten von landesweit und regional bedeutsamen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten aufweist und baulich bereits in Anspruch genommenen wurde, ist davon auszugehen, dass innerhalb der konkreten Planung bzw. der Umsetzung auch keine Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist insofern zulässig und angemessen.

## **2.3 Waldabstand**

Das Plangebiet grenzt im Südosten an ein ca. 5 ha großes Waldstück an, das im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist.

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Wald-ränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen, bzw. in Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei gewichtigen Gründen für Bauvorhaben in Waldrandnähe wird ein Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3).

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist die überplante Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung, zum Teil überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet für die Natur- und Landschaft, aus. Da die innerhalb der Planfläche vorhandenen Gebäude und

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Nutzungen langjährigen Bestand haben und eine Überlagerung des Bereichs durch Vorranggebiete nicht gegeben ist, sind diese raumordnerischen Ausweisungen in die Planungsüberlegungen nicht mit einzubeziehen. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor.

Das Plangebiet sowie der südwestlich angrenzende Sportplatz werden zu Vereinszwecke genutzt und haben Bestandsschutz. Zwischen dem Waldrand und dem Gebäudebestand im Plangebiet befindet sich eine ca. 25 m breite Grünfläche ohne Baumbestand.

Im Einzelfall ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Reduzierung des Waldabstands auf 25 m – 30 m (entsprechend einer Baumfalllänge) möglich. Dies entspricht dem derzeit vorhandenen Abstand zwischen dem Gebäudebestand zu der angrenzenden Waldfläche. Derzeit ist eine bauliche Erweiterung der Sporthalle durch einen untergeordneten Anbau für einen Geräteraum geplant. Da dieser Anbau nicht weiter in den Waldabstandsbereich hineinragen wird als der vorhandene bauliche Bestand, wird sich der Waldabstand nicht verringern.

## **2.4 Baugrund**

---

Der Änderungsbereich zählt zu den Bodenregionen Flußlandschaften und den Bodenlandschaften Auenablagerungen mit dem Bodentyp Mittlere Gley-Vega. Informationen zur Boden- und Ackerzahl liegen jedoch nicht vor, weil das Plangebiet bereits überplant und baulich in Anspruch genommen wurde. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei > 8 – 16 dm.

Der Boden weist ein sehr hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen (Schwermetalle-Cadmium) auf.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Aufgrund der Kenntnisse über die konkrete Planung wird lediglich ein kleiner Anbau für einen Geräteraum erfolgen.

## **2.5 Bodenschutz/ Altlasten**

---

Im angrenzenden Bereich der Innerste sind Schwermetallbelastungen im Boden vorhanden. Diese sind im Rahmen eventuell später erfolgender Eingriffe in das Erdreich im Plangebiet zu berücksichtigen.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nach einer Datenabfrage bei dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der mög-

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

lichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.), sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

## **2.6 Immissionsschutz**

---

Sollte ersichtlich werden, dass von dem Vorhaben nutzungsbedingte Lärmbeeinträchtigungen für das ca. 250 m entfernt liegende Wohngebiet ausgehen, wäre die Einhaltung der Anforderungen des Schallschutzes auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

## **2.7 Belange der Landwirtschaft**

---

Durch die Bewirtschaftung der nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind im Umfang der regulären Landwirtschaft zu tolerieren.

## **2.8 Maßnahmen der technischen Infrastruktur**

---

Die geänderte Nutzungsdarstellung erzeugt keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen. Die Einbindung der neuen Baufläche ist über die Nutzung der bestehenden Anlagen möglich.

---

### 3.0 Umweltbericht

---

#### 3.1 Einleitung

---

##### 3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

---

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt für eine Fläche in der Gemeinde Sehle wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die vorhandene Nutzung des Plangebiets anzupassen. Anstelle einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung für einen Sportplatz und einer Fläche für die Landwirtschaft ist künftig die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Mehrzwecknutzung geplant, um die Nutzung des bestehenden Gebäudes sowohl für den Sportverein wie auch für gemeindliche Zwecke zu sichern und den östlich angrenzenden Parkplatz in das Plangebiet einzubeziehen.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bestandssicherung und teilweise Nutzungsänderung eines bestehenden Sportheimes für gemeindliche Zwecke erfolgen.

##### 3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

---

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft<sup>3)</sup>
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>4)5)</sup>
- Schutz des Bodens<sup>6)7)8)</sup>
- Schutz von Kulturgütern<sup>9)</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms<sup>10)</sup>, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel und seiner Teilfortschreibung (2005), des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt für die Gemeinde Sehle sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS<sup>®</sup>-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie

---

<sup>3)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

<sup>4)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

<sup>5)</sup> DIN 18005

<sup>6)</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

<sup>7)</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

<sup>8)</sup> Baugesetzbuch, Rechtsstand: 10. September 2021

<sup>9)</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

<sup>10)</sup> Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008.1 für den Großraum Braunschweig

(LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Baddeckenstedt besteht nicht.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen im Regelfall auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können.

### **3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

---

#### **3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

---

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den nördlichen, mit einem Sportheim bebauten Teilbereich einer Sportplatzanlage. Der Gebäudebestand umfasst die Vereinsräume, Umkleiden- und Sanitärbereich, eine Sporthalle und einen Übungsraum und einem Anbau als Lagermöglichkeit. Außerdem wird der nördlich angrenzende bestehende Parkplatz in reduziertem Umfang und der angrenzende Teil des "Birkenwegs" in den Änderungsbereich einbezogen.

Da für die Samtgemeinde Baddeckenstedt kein Landschaftsplan besteht, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel bewertet den Planbereich als Biotoptyp mit geringer Bedeutung, charakterisiert durch vorhandene Sportplatzflächen und einer Bebauung, die im Nordosten unmittelbar an einen Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung (Fließgewässer der Innerste) angrenzt. Südöstlich grenzt ein Biotoptyp mittlerer Bedeutung in Form eines Nadelwaldes an. Als Zielkonzept sieht der Landkreis Wolfenbüttel eine umweltverträgliche Nutzung für das Plangebiet, die Sicherung des nordöstlich angrenzenden Gebiets mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und die Sicherung und Verbesserung der südöstlich angrenzenden Waldfläche vor.

Der nordöstliche Planbereich erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, wobei aufgrund der Darstellungsqualität des Landschaftsrahmenplans davon auszugehen ist, dass sich diese Aussage nicht auf den baulich schon langjährlich in Anspruch genommenen Sportplatz bezieht.

Entsprechend der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an folgende aus naturschutzfachlicher Sicht sensible Bereiche mit direkter Betroffenheit der Natura 2000-Belange an:

- FFH-Gebiet 121 "Innersteaue (mit Kanstein)"
- Europäisches Vogelschutzgebiet V 52 "Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen"
- sowie an das Naturschutzgebiet BR 131 "Mittleres Innerstetal mit Kanstein".

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die bestehende Nutzung im Änderungsbereich Planbereichs ausschließlich für sportliche Zwecke, als Erschließungsstraße und Parkplatz unverändert bestehen. Die Nutzung des Sportheimes durch die Gemeinde könnte nicht legalisiert werden und wäre deshalb nicht mehr möglich. Hierfür müsste auf andere Flächen zugegriffen werden.

### **3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung**

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Mehrzwecknutzung auf einer Grünfläche für einen Sportplatz bereitet keine planerische Siedlungserweiterung vor.

#### **a) Schutzgut Mensch**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden durch den Darstellungswechsel von einer Grünfläche für einen Sportplatz in eine Gemeinbedarfsfläche für eine Mehrzwecknutzung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorgerufen, weil bereits ein baulicher Bestand vorhanden ist, der durch die Öffentlichkeit genutzt wird.

Sollte ersichtlich werden, dass von dem Vorhaben nutzungsbedingte Lärmbeeinträchtigungen für das ca. 250 m entfernt liegende Wohngebiet ausgehen, wird die Einhaltung der Anforderungen des Schallschutzes auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen sein.

Die Mehrzwecknutzung der Fläche durch den Sportverein und die Gemeinde dient dem Gemeindeleben und bringt keine Beeinträchtigung für das Schutzgut mit sich.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

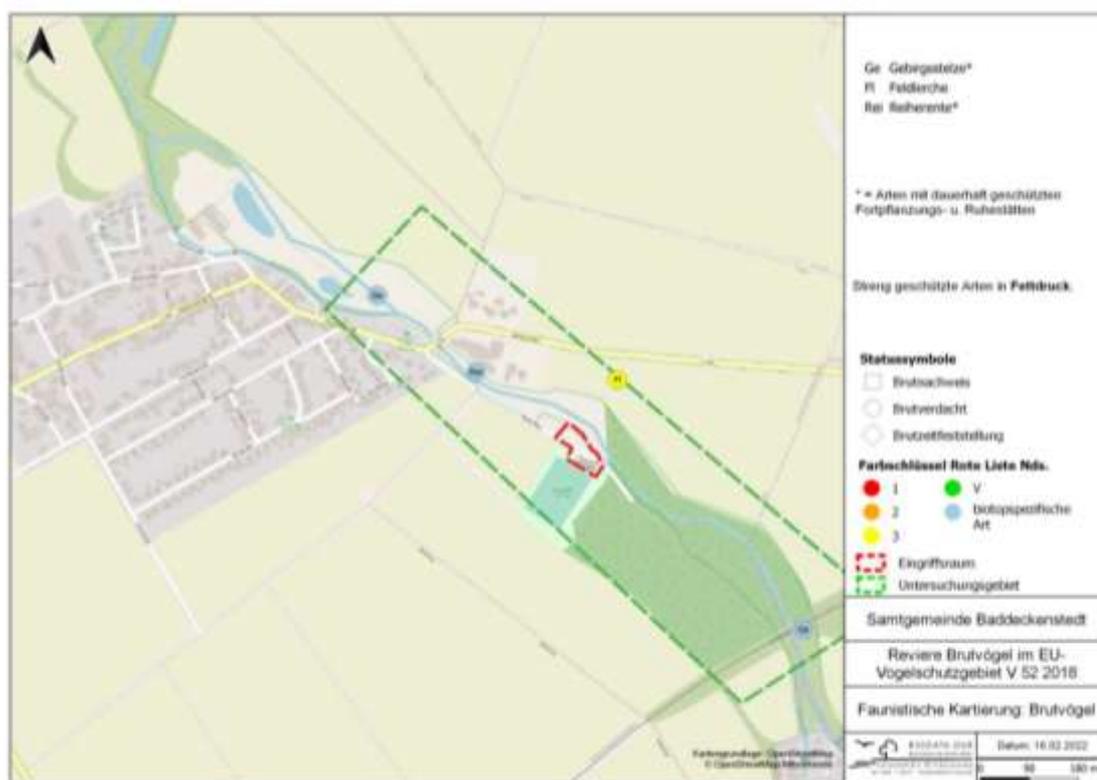
Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Büro Biodata GbR, Braunschweig<sup>11</sup> eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Hierfür wurde der Bestand festgestellt und die Gefährdung des Schutzguts durch die vorliegende Planung beurteilt.

Zitat:

Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung eines südöstlich der Ortschaft Sehlede gelegenen Gebäudekomplexes mit Parkplatz geschaffen werden. Das dortige neben dem Sportplatz befindliche Sportheim soll neben seiner gegenwärtigen Funktion zukünftig auch für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft genutzt werden. Der Eingriffsbereich, insbesondere der zum Gebäudekomplex gehörende Parkplatz, liegen nur wenige Meter von den beiden Natura 2000-Gebieten 121 „Innerste-Aue (mit Kanstein)“ und V52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ entfernt. Das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ überschneidet sich gar mit der aktuell genutzten Parkplatzfläche. Die Natura 2000-Vorprüfung durch den Landkreis Wolfenbüttel ergab folgerichtig, dass eine Beeinträchtigung oder Störung auf das Brut-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsverhalten der im Gebiet betroffenen Arten durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen werden kann. In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und auf Grundlage aktueller Daten und eigener Geländebegehungen im Sommer 2021 wurde

<sup>11</sup> Biodata GbR, Biologische Gutachten, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, 08.03.2022

geprüft, ob es durch das Vorhaben oder im Zusammenwirken mit in der Nähe gelegenen Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Untersucht wurde neben dem direkten Eingriffsbereich der Innerste-Abschnitt in einer Entfernung bis ca. 500 m in nordwestlicher und südöstlicher Richtung. Die Untersuchung und Analyse der vorhandenen Daten und zum Teil eigenen Erhebungen zu den FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I und Arten nach Anh. II bzw. IV (Biber) und Anh. IV der FFH-RL (Zierliche Moosjungfer) im Zusammenhang mit den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sowie LRT- bzw. artspezifischen Gefährdungsursachen hat ergeben, dass der aktuelle Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Populationen von Arten der FFH-Richtlinie bei Durchführung des Vorhabens stabil bleibt und nicht verschlechtert wird bzw. ob die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines ggf. ungünstigen Erhaltungszustandes trotz Durchführung des Vorhabens möglich bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind auf Basis der vorliegenden Informationen nicht zu erkennen. Wertbestimmende Brutvogelarten des VS-Gebiets V52 sind unter anderem Eisvogel und Mittelsäger. Im Jahr 2009 wurde eine Eisvogelbrut an der Mühlenumflut in Sehlede festgestellt, die in den Jahren 2015 und 2018 nicht bestätigt wurde. Vom Mittelsäger wird ein Brutplatz im Bereich der Zimmerei Brunke (südöstlich der L498-Brücke) von MITSCHKE & LASKE (2010) vermutet, jedoch liegt auch hier keine Bestätigung aus den letzten zehn Jahren vor. Im Rahmen der Untersuchungen zum Managementplan wurden in der Brutsaison 2018 ein Revier der Reiherente (*Aythya fuligula*) rund 200 m vom Eingriffsbereich, zwei Reviere der Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) jeweils rund 400 m vom Eingriffsbereich und ein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) rund 150 m vom Eingriffsbereich entfernt festgestellt (Abbildung 8-4). Die Reiherente ist gemäß der vollständigen Gebietsdaten wertbestimmend für das VS-Gebiet V52, die Feldlerche in Deutschland und Niedersachsen gemäß Roter Liste gefährdet (Kategorie 3) und die Gebirgsstelze eine typische Fließgewässerart, jedoch ohne Gefährdungs-/Schutzstatus. Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass die FNP-Änderung auch unter Einbeziehung anderer Pläne und Projekte in der Umgebung bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen entweder keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht oder positive Effekte hervorruft. Dies wird damit begründet, dass der Parkplatz, der gegenwärtig unmittelbar an die Natura 2000-Gebiete grenzt und sich mit dem NSG überschneidet, verkleinert und somit von den Schutzgebieten abgerückt wird. Außerdem erfolgt eine Abpflanzung die den Parkplatz vom Innersteufer abschirmt und den Zugang durch Menschen wie Wanderer, die am Ufer picknicken wollen, Angler sowie Spaziergänger mit Hunden erschwert. Hinzu kommt, dass Veranstaltungen auf dem Parkplatz nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zugelassen und hinsichtlich Teilnehmerzahl und Anzahl pro Jahr begrenzt werden. Auch die Anzahl der PKW-Stellplätze wird limitiert und zum Teil auf einen Streifen auf der Südseite des Birkenwegs verlegt. Hinsichtlich des Anbaus am Gebäudekomplex und der Nutzung des Sportheims sind allenfalls geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Komplex deutlich außerhalb der Schutzgebiete liegt und durch den Anbau nicht näher an den Waldrand rückt. Die Baustelleneinrichtung und Bauphase mit ihren zu erwartenden visuellen und akustischen Störwirkungen muss außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete können bei Einhaltung der genannten schadensbegrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Lage, Größe und Ausstattung des Änderungsbereichs weist auch keine Merkmale zugunsten von landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten auf." Zitatende



**Abbildung 8-6:** Brutreviere wertgebender Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2018.

Darstellung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Biodata GbR, Braunschweig

Durch die Planung werden in der Umgebung unter Berücksichtigung der mit der Gemeinde vereinbarten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht, sondern eher positive Effekte hervorrufen. Die Auswirkungen der Planung sind demnach lediglich im Bereich des geplanten Anbaus an den vorhandenen Gebäudebestand als gering zu werten.

**c) Schutzgut Fläche**

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Mehrzwecknutzung findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, weil das Plangebiet bereits von dem Sportverein, sowie als Erschließungsstraße und Parkplatz genutzt wird. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,6 ha, davon sollen entsprechend der vorliegenden Planunterlagen keine weiteren Flächen versiegelt werden. Aufgrund der Kenntnisse über die konkrete Planung wird lediglich ein kleiner Anbau für einen Geräteraum auf einer bereits versiegelten Fläche erfolgen.

Der Eingriff ist als nicht erheblich zu werten.

**d) Schutzgut Boden**

Die Bodenübersichtskarte 1 : 50.000 (BÜK50) und die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) verzeichnen als natürlichen Boden im Planbereich Mittlere Gley-Vega.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen.

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen als
- a) Rohstofflagerstätte,
  - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
  - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz<sup>12</sup> sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten.

Die natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 sind im Bereich der vorhandenen Bebauung praktisch vollständig zerstört und wären auch durch eine Entsigelung nur eingeschränkt wieder herstellbar. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zumindest theoretisch noch teilweise vorhanden, da sich bisherige Bodeneingriffe auf etwa der Hälfte der Fläche auf ca. 0,5 m Tiefe beschränken. Im Bereich der gepflasterten Freiflächen ist lediglich eine Überbauung durch einen kleinen Anbau geplant

Geotope und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Innerhalb der bereits vorgenommenen Flächenversiegelungen im Plangebiet ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als stark eingeschränkt einzustufen, innerhalb der baulich noch nicht in Anspruch genommenen Plangebietsflächen ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als gering eingeschränkt einzustufen.

Im Planbereich sind alle Bodenfunktionen in den für Bebauung oder Versiegelung in Anspruch genommenen Bereichen bereits zerstört. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt sehr gering.

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes können eintreten, wenn während der Bauzeit und bei Erdarbeiten gesetzliche Bestimmungen und die Regeln der guten fachlichen Praxis missachtet werden. Auf das Verbot der Verunreinigung und die Pflicht zur Wiederverwendung überschüssigen Bodens wird deshalb hingewiesen.

#### **d) Schutzgut Wasser**

Der Änderungsbereich grenzt an das Überschwemmungsgebiet der Innerste an und liegt im Hochwasserrisikogebiet. Offengewässer sind im Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

---

<sup>12</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Schadstoffeinträge gehen unter Einhaltung der bautechnischen Regelwerke weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind sowohl baubedingt wie auch in der Betriebsphase als gering zu werten.

#### **e) Schutzgut Klima/ Luft**

Bedingt durch die vorhandene Nutzung verfügt das Plangebiet bereits über einen hohen Anteil wärmespeichernder Oberflächen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Erweiterung sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts als gering zu werten.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel bewertet die Landschaftsbildeinheit als einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

Beeinträchtigungen des Schutzguts durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Daher erfolgen hier keine Beeinträchtigungen.

#### **i) Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

### **3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen**

---

#### **a) Schutzgut Mensch**

Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der, dem Flächennutzungsplanverfahren nachgelagerten Ausführung, durchzuführen:

##### Vermeidungsmaßnahmen:

- Limitierung der Anzahl kleinerer Veranstaltungen (bis 100 Personen) im Dorfgemeinschaftshaus auf 40 Veranstaltungen im Jahr
- Limitierung der Anzahl größerer Veranstaltungen (bis 200 Personen) im Dorfgemeinschaftshaus und ggf. auch auf dem Parkplatz auf drei Veranstaltungen im Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. zwischen 16. Juli und 31. März.
- Größere Freiluftveranstaltungen mit Zelten u.Ä. finden nicht auf dem Parkplatz, sondern auf der Fläche des Sportplatzes statt.
- Verbot von lauten Konzerten auf dem Parkplatz und seiner Umgebung
- Terminierung der Veranstaltung „Treckermeile“ außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. zwischen 16. Juli und 31. März
-

### Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der Schallimmissionen
- Minimierung der Lichtimmissionen durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept

### Umweltvorsorge durch verbindliche Ausführungsplanung

- Schaffung einer Pufferzone zu den Natura 2000-Gebieten: Verkleinerung des Parkplatzes um mindestens 20% und Bepflanzung des Parkplatzes an dessen der Innerste zugewandtem Nordrand mit standortgerechten Gehölzen (z.B. *Alnus glutinosa*, *Betula pendula*, *Fraxinus excelsior*). Die Bepflanzung soll so erfolgen, dass, das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“, dessen Grenze derzeit den Parkplatz schneidet, außerhalb des Parkplatzes liegt. Am Südrand dieser Anpflanzung ist ein gestufter Saum aus standortgerechten Sträuchern wie z.B. *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina*, *Euonymus europaeus* zu pflanzen, der den Zugang zum Innerste-Ufer erschweren soll.
- Schadensbegrenzende Maßnahmen, die in der Ausführungsplanung festzulegen sind: Minimierung der Baufeldgröße, Gehölzschützende Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung, Lärm- und Lichtminimierung, Ausschluss von Bauaktivitäten in der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli.

### **c) Schutzgut Fläche**

Da die Änderung auf dem Grundstück eines vorhandenen Sportheimes und eines Parkplatzes erfolgt, findet ein Flächenverbrauch in dem Sinne, dass landwirtschaftliche Flächen (Darstellung im Bereich des Parkplatzes) verloren gehen, nicht statt.

### **d) Schutzgut Boden**

Zum allgemeinen Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

### **e) Schutzgut Wasser**

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

### **f) Schutzgut Klima/ Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

### **g) Schutzgut Landschaft**

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

## **3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten**

Mit Blick auf die mit der Änderung verfolgten Ziele, die Nutzungserweiterung und geringfügige bauliche Erweiterung eines bestehenden Sportheimes mit Sporthalle, be-

stehen aktuell keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativen an einem anderen Standort.

### **3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG**

---

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im direkten Umfeld.

## **3.3 Zusatzangaben**

---

### **3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten**

---

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen, begründet. Die Planung bezieht die vorliegenden Aussagen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Biodata GbR, Braunschweig in die Planung mit ein.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. auf der Genehmigungsebene.

Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.

### **3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

---

Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Umwelt bereitet die Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht vor, da der Plan im Grundsatz nicht auf Vollzug ausgelegt ist.

Über Maßnahmen zur Überwachung ist im Baugenehmigungsverfahren zum Umbau und zur Nutzungsänderung des baulichen Bestandes zu entscheiden.

### 3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgt um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vom Landkreis Wolfenbüttel geforderte bauordnungsrechtliche Legalisierung der Nutzungserweiterung des bestehenden Sportheims und der Sporthalle in ein Mehrzweckgebäude, das neben sportlichen auch gemeindlichen Zwecken dient, vorzubereiten.

Dazu wird im Flächennutzungsplan anstelle einer Grünfläche mit der Zweckbindung für einen Sportplatz und eine Fläche für die Landwirtschaft eine Gemeinbedarfsfläche für eine Mehrzwecknutzung dargestellt. Die Planinhalte dienen der Aktualisierung des Flächennutzungsplans und haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Gemäß § 2 (4) BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Zur Beurteilung sind außerdem die Ergebnisse einer, von dem Büro Biodata Gbr, Braunschweig, durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingeflossen.

Die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beziehen sich auf im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend bereits bestehende Nutzungen. Die die 16. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Artenschutzrechtliche Verstöße werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Altlasten innerhalb des Änderungsbereichs sind nach Erkenntnissen der Gemeinde mit nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern wurden nicht ermittelt.

### 3.3.4 Quellenangaben

---

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Baddeckenstedt: Flächennutzungsplan
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I.S.1728)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung (LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Interaktive Niedersächsische Themenkarten (LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), 09.06.2017
- Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, Neufassung - Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers vom 10.02.1983
- DIN 18005-1/2002-07 Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 06.11.2003
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), 19. Februar 2010
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft), 24. Juli 2002

#### **4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur**

---

Die geänderte Nutzungsdarstellung erzeugt keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen.

#### **5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**

---

*Wird im laufenden Verfahren ergänzt.*

#### **6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**

---

##### **6.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

---

Der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt hat am 03.06.2020 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 30.10.2020 bis 30.11.2020.

##### **6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

---

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 27.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.11.2020 aufgefordert. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zu ergänzenden Hinweisen in der Begründung führten. Die Plandarstellungen wurden beibehalten.

---

Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

### 6.3 Öffentliche Auslegungen

---

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom ..... bis zum ..... stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom ..... angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

### 7.0 Verfahrensvermerk

---

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Baddeckenstedt, den .....

.....

(Bürgermeister)